



Deutsche Umwelthilfe

Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · D-10178 Berlin (Germany)

European Commission

Mr. Janez POTOČNIK
Environment Commissioner
B-1049 Brussels

Belgium

Fax: +32 2 298 82 88

Für Rückfragen:

Maria Elander
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Telefon +49 30 2400867-41
Telefax +49 30 2400867-19
E-Mail elander@duh.de

Dr. Benjamin Bongardt
NABU e.V.
Telefon +49 30 284984-1610
Telefax +49 30 284984-3610
E-Mail benjamin.bongardt@nabu.de

Berlin, 30. Mai 2011

Mitglieder (DNR, DUH, NABU, BUND) des Europäischen Umweltbüros (EEB) fordern europarechtskonforme Umsetzung der Fünfstufenhierarchie in Deutschland.

Kritische Hinweise zur Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG in Form des Entwurfs der deutschen Bundesregierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Stand 30.03.2011).

Sehr geehrter Herr Kommissar Potočnik,

die EU Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie) bis spätestens 12.12.2010 in nationales Recht umsetzen. Die Bundesregierung hat deshalb am 30.03.2011 das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) beschlossen und an die Europäische Kommission zur Notifizierung geschickt.

Nach Ansicht des Deutschen Naturschutzrings e.V. (DNR), der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH), des Naturschutzbunds Deutschland e.V. (NABU) und des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) und verstößt das von der Bundesregierung beschlossene Kreislaufwirtschaftsgesetz gegen EU-Recht. Der Verstoß bezieht sich auf die nicht EU-konforme Umsetzung der in der Richtlinie 2008/98/EG geforderten Abfallhierarchie und wird im Folgenden näher erläutert.

Das vorgeschlagene Kreislaufwirtschaftsgesetz setzt die fünfstufige Abfallhierarchie der Richtlinie 2008/98/EG einerseits zwar im § 6 formal um. Andererseits werden aber im § 8 pauschale, nicht begründete Ausnahmeregelungen von der fünfstufigen Abfallhierarchie

getroffen, die in der Praxis zu einer dreistufigen Abfallhierarchie führen. § 6 Absatz 1 KrwG legt fest, dass die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge stehen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung.

§ 8 Absatz 3 KrwG legt die Gleichwertigkeit der energetischen Verwertung (Verbrennung) und der beiden stofflichen Verwertungsverfahren (Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling) bei Abfällen fest, die ohne Vermischung mit anderen Stoffen einen Heizwert von mindestens 11.000 kJ/kg aufweisen. Soweit die Abfälle also die Anforderungen an den Heizwert erfüllen, wäre die energetische Verwertung im Vergleich zu den stofflichen Verwertungsverfahren als generell gleichrangig anzusehen und dürfte vom Erzeuger oder Besitzer durchgeführt werden. Es würde sich für heizwertreiche Abfälle (z.B. Kunststoffabfälle, Papierabfälle und Altholz) entsprechend folgende, dreistufige Abfallhierarchie ergeben:

1. Vermeidung,
2. Verwertung (Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung)
3. Beseitigung.

Damit würde die vom Europäischen Parlament und vom Rat beschlossene fünfstufige Abfallhierarchie aus Sicht der Unterzeichner unzulässig umgangen werden.

Nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG können für bestimmte Abfallströme Ausnahmen von der fünfstufigen Abfallhierarchie getroffen werden. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn dies durch Lebenszyklusbetrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung dieser Abfälle gerechtfertigt ist. Des Weiteren müssen die Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 2 Satz 3 sicherstellen, dass die Entwicklung von Abfallrecht und Abfallpolitik vollkommen transparent durchgeführt wird und sie müssen die in Artikel 4 Absatz 2 Satz 4 genannten Kriterien berücksichtigen.

Aus Sicht der Unterzeichner können Abfälle, die einen Heizwert über 11.000 kJ/kg haben, nicht als ein „bestimmter Abfallstrom“ betrachtet werden; vielmehr geht es hier um eine pauschale Ausnahme für alle Abfälle, die diesen Heizwert haben. Abfallströme sind demgegenüber bestimmte Abfallarten.

In der Begründung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird die Ausnahmeregelung als „gesetzliche Vermutung“ für eine zeitlich nicht konkretisierte „Übergangsfrist“ dargestellt. Angeblich sei die Regelung unter den nach Artikel 4 der Abfallrahmenrichtlinie vorgegebenen ökologischen, technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten getroffen worden. Der nationale Gesetzgeber habe hierbei eine „weite Einschätzungsprärogative“. Richtig ist, dass die in Artikel 4 Absatz 2 Satz 4 der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG genannten Kriterien heterogen und sehr unterschiedlich sind. Das entbindet den nationalen Gesetzgeber aber unseres Erachtens nicht von der Pflicht, den in Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 genannten Lebenszyklus einer Ausnahmeregelung zugrunde zu legen. Wie die von der Bundesregierung festgelegte Ausnahmeregelung durch Lebenszyklusbetrachtungen gerechtfertigt sein soll, ist indes nicht ersichtlich.

Ferner muss der nationale Gesetzgeber die allgemeinen Umweltschutzgrundsätze der Vorsorge und der Nachhaltigkeit berücksichtigen und damit auch Maßnahmen treffen, durch welche die Gesamtauswirkung der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden. Dies ist aus Sicht der Unterzeichner hinsichtlich der vorgeschlagenen Pauschalausnahme von der Abfallhierarchie für hochkalorische Abfälle ebenfalls nicht ersichtlich.

In Deutschland fallen lediglich einzelne Abfallarten unter besondere Regelungen, die die Anwendung des genannten Kriteriums nicht erfordern. Alle anderen Abfälle, z.B. Industrie und Gewerbeabfälle, würden in Zukunft nach dem oben aufgeführten, undifferenzierten Kriterium des Heizwertes nach Kreislaufwirtschaftsgesetz beurteilt werden müssen.

Wir bitten die Kommission aus diesen Gründen, das eingereichte deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Umsetzung der europäischen Abfallrahmenrichtlinie zurück zu weisen und die Bundesrepublik Deutschland zu Nachbesserungen aufzufordern.

Falls Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Röscheisen
Generalsekretär des Deutschen Naturschutzrings
e.V. (DNR)



Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer der Deutschen Umwelthilfe
e.V. (DUH)



Leif Miller
NABU-Bundesgeschäftsführer

gez. Dr. Hoffmann
Dr. Hartmut Hoffmann
Sprecher des AK-Abfall des BUND